

ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00005 vom 13. März 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_KE.2026.00005

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00005 du 13 mars 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2026.00005 del 13 marzo 2026

Regeste

Kostenerlass. Die Gesuchstellerin ersuchte das Verwaltungsgericht im Verfahren VB.2024.00693 nicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Ein Erlass der ihr mit Urteil vom 16. Dezember 2025 auferlegten Gerichtskosten käme deshalb nur dann infrage, wenn die Gesuchstellerin nachweise, dass ihre Bedürftigkeit erst nach der Entscheidung eingetreten ist oder sich ihre finanziellen Verhältnisse erst seither verschlechtert haben. Diesen Nachweis bleibt die Gesuchstellerin indes schuldig (E. 2.2). Abweisung des Kostenerlassgesuchs. Abtretung der Forderung der Gerichtskasse an das Obergericht.

Erwägungen

E. 3

Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 ff. BGG steht nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (Art. 116 BGG; vgl. BGr, 24. November 2025, 9D_22/2025, E. 3.1; 23. September 2024, 9D_13/2024, E. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.